

Verteiler
Per E-Mail

Salzburg, Jänner 2019

Empfehlung an die Salzburger Landesregierung Zum geplanten Neubau und Betrieb der Einrichtung Konradinum

Sehr geehrte Damen und Herren,
bereits am 12. Februar 2018 hat der Salzburger Monitoringausschuss aus Anlass des geplanten Neubaus der „Landesinstitution Konradinum – Wohn- und Tagesheimstätte für Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Behinderung“ (Eigendefinition) eine Stellungnahme zum Thema De-Institutionalisierung¹ erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

In unserer Stellungnahme wurde bereits sehr deutlich auf die Problembereiche bei der Planung und Errichtung hingewiesen. Da wir den Eindruck gewinnen mussten, dass die Hinweise auf die notwendige Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) nicht ausreichend nachgekommen werden, erachtet der Ausschuss eine konkretisierte Empfehlung für erforderlich.

Aktueller Anlass:

In Medienberichten² und auch aus Aussendungen der Landeskorrespondenz³ lässt sich die Schlussfolgerung ableiten, dass die Vorbereitung des Neubaus unbeirrt und ohne ausreichende Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention fortgesetzt wird.

¹ https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft/_Documents/Monitoring-Ausschuss/Stellungnahme_SMA_De-Institutionalisierung.pdf

² <https://www.salzburg24.at/news/salzburg/flachgau/bautraeger-fuer-konradinum-neubau-gefunden-60331117>

³ https://service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail_ind&nachrid=60572

Vom Land Salzburg wurde in der Zwischenzeit nach einer öffentlichen Ausschreibung der Auftrag zur Errichtung im Rahmen eines PPP-Projekts mittels Baurechtszins⁴ an den Bestbieter, die gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft „die Salzburg“ erteilt.

Medien⁵ berichten bereits von einem Spatenstich⁶ auf dem Baugelände.

Damit wird deutlich, dass auch erste (interne) Planungen eines Raum- und Funktionskonzepts bereits erfolgt. Auch am Ausbau der Anzahl von Bewohner*innen der neuen stationären Einrichtung wird festgehalten. Unverändert wird das veraltete Konzept der mittelgroßen Einrichtung (36 Bewohner*innen) mit Wohn- und Tagesbetreuung unter einem Dach und damit die Totalität⁷ einer Einrichtung fortgesetzt. Statt den Prozess der De-Institutionalisierung einzuleiten, wird sogar um einen zusätzlichen Wohnplatz aufgestockt. Mit diesen Weichenstellungen für den Neubau ist zu befürchten, dass sich das Land für Jahrzehnte festlegt und die Ziele der UN-BRK viele weitere Jahre missachtet werden.

Mit Landtagsbeschluss⁸ vom 8. Juni 2016 wurde auch die Suche eines privaten Betreibers der Behindertenhilfe für die Betriebsführung vereinbart, bisher noch ohne Ergebnisse. Die Veränderung der organisatorischen Zuordnung der Einrichtung Konradinum innerhalb der Landespolitik und -verwaltung wird nochmals dringend empfohlen und dieser Beschluss des Landtags unterstützt: Bisher ist das Konradinum als Landesheim innerhalb der Gesundheitsabteilung organisatorisch zugeordnet. Im Sinn der notwendigen Ausschreibung des Betriebs soll die Zuständigkeit der Sozialabteilung zugeordnet werden.

Empfehlungen:

Österreich hat die UN-Behindertenrechtskonvention ratifiziert und daher ist auch das Land Salzburg zur Umsetzung verpflichtet. Gemäß Art. 35 ff. der UN-Behindertenrechtskonvention ist einer dafür eingerichteten UN-Kommission regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Forderungen zu berichten. Bereits in seinen letzten „Abschließenden Bemerkungen zum ersten Bericht Österreichs“ stellt der Ausschuss mit Besorgnis in Pkt. 36 f. fest, „dass in den letzten 20 Jahren die Population der Österreicherinnen und Österreicher mit Behinderungen, die in Institutionen leben, zugenommen hat“ und der Bundesregierung und den Landesregierungen empfohlen, ihre Anstrengungen die De-Institutionalisierung voranzutreiben, zu verstärken.

⁴ <https://www.salzburg.gv.at/00201pi/16Gesetzgebungsperiode/2Session/060.pdf>

⁵ <https://www.sn.at/salzburg/politik/spatenstich-fuer-das-konradinum-in-eugendorf-61527763>

⁶ https://service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail_ind&nachrid=60798

⁷ <https://www.bizeps.or.at/ueber-die-kontinuitaeten-von-totalen-institutionen/>

⁸ <https://www.salzburg.gv.at/00201pi/15Gesetzgebungsperiode/4Session/352.pdf>

In diesem Sinn werden die Empfehlungen wiederholt und präzisiert:

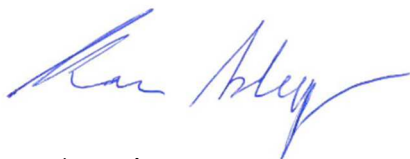
1. Der Prozess der De-Institutionalisierung im Sinn von Artikel 19 der UN-BRK ist entsprechend fortzuführen. Damit ist es undenkbar, dass die bisherigen Bewohner*innen einfach in ein neues Haus übersiedelt werden. Die Beibehaltung von Wohngruppen⁹ – auch wenn Einzelzimmer zur Verfügung stehen werden – entspricht noch nicht dem Erfordernis individueller Ausgestaltung (unterschiedliche Größen, Wohngemeinschaften, neue Wohnformen). Das Recht der Menschen mit Beeinträchtigungen selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie wohnen, ist auch strukturell umzusetzen. Der partizipative Prozess – auch mit anderen und erweiterten Angeboten – ist einzuleiten. Auch andere Interessent*innen sind als potentielle zukünftige Bewohner*innen anzusprechen.
2. Überarbeitetes Raum- und Funktionskonzept: Die Trennung von Wohn- und Tagesangeboten erfordert eine Abgrenzung und Teilung in zwei getrennte Angebote. Das Einziehen von Trennwänden reicht nicht aus, um den Erfordernissen der UN-BRK gerecht zu werden. Diese Forderung beruht auch auf der Grundlage des Normalisierungsprinzips. Die fehlende Überarbeitung des Konzepts wird Hospitalisierungstendenzen und weitere Probleme mit sich bringen.
3. Das Raumnutzungskonzept muss einem inklusiven Konzept entsprechen. Die bekannten Europäischen Leitlinien zum Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft¹⁰ sind zu beachten.
4. Die Einbeziehung und damit Partizipation von betroffenen Personen (Menschen in und außerhalb von Institutionen) ist im gesamten Prozess erforderlich.
5. Nochmals und in Übereinstimmung mit den Materialien der Landtagsdiskussion regen wir an, dass die politische Verantwortung dem Sozialressort übertragen wird.
6. Die Ausschreibung eines möglichen Betreibers der Einrichtung unter den Wohlfahrtsträgern der Behindertenhilfe ist ehest durchzuführen. Dabei ist die notwendige Veränderung des Raum- und Funktionskonzepts verbindlich als Vorgabe aufzunehmen.

⁹ https://service.salzburg.gv.at/lkorj/Index?cmd=detail_ind&nachrid=60539

¹⁰ https://deinstitutionalisationdotcom.files.wordpress.com/2018/04/common-european-guidelines_german-version.pdf

Im Sinn UN-Behindertenrechtskonvention wird das Erreichen einer inklusiven Gesellschaft in Salzburg angestrebt. Dieses Ziel muss bei der Beurteilung jeder neuen Maßnahme des Landes Salzburg herangezogen werden. Bei der Umsetzung des Neubaus eines Heimes, also einer nicht-inklusiven Einrichtung, muss dringend an Veränderungen gearbeitet werden, damit die Ziele der UN-BRK nicht völlig verfehlt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.ⁱⁿ Karin Astegger

Vorsitzende

Michael-Pacher-Straße 28, 5020 Salzburg

Tel.: +43 662 8042 4043

mailto: monitoring@salzburg.gv.at